

# Stadt Freudenberg

Die Bürgermeisterin

-Ordnungsamt-

Az: 32/32 32 20

Zuständiges Produkt	
Konto/ Kostenstelle	
Invest-Nr.	
Ermächtigungsübertragung	€
HH-Ansatz	€
Summe HH-Mittel	€
davon bereits verfügt	€
noch verfügbar	€

## BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich       nichtöffentlich

Vorlagen-Nr.	Datum
XLV/2024	16.02.2024

Beratungsfolge	Termin	TOP	Abstimmungsergebnis			
			Ein-stimmig	Ja	Nein	Enthal-tungen
Rat	29.02.2024					

**Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass – Sonntagsöffnung anlässlich Frühjahrsmarkt und Herbstmarkt / Mittelaltermarkt 2024 –**

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Freudenberg beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstelle aus besonderem Anlass entsprechend der beigefügten Anlage.

### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung

Der Verein Freudenberg WIRKT e. V. hat im Januar 2024 beantragt, auch in diesem Jahr wieder zwei verkaufsoffene Sonntage ordnungsbehördlich festzusetzen. Wie gehabt, sollen die verkaufsoffenen Sonntage anlässlich des bereits seit Jahrzehnten stattfindenden Frühjahrsmarktes und aus Anlass des traditionellen Herbstmarktes und Mittelaltermarktes durchgeführt werden.

An den bisherigen Terminen soll dabei festgehalten werden. Die Sonntagsöffnung im Rahmen des Frühjahrsmarktes ist wiederum am 21.04.2024 und anlässlich des Herbstmarktes / Mittelaltermarktes am 20.10.2024, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, vorgesehen.

Die rechtlichen Möglichkeiten, Verkaufsstellen an Sonntagen geöffnet zu halten, ergeben sich aus dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW). Danach können die Kommunen ausnahmsweise Ladenöffnungen an Sonntagen und Feiertagen genehmigen.

Der Gesetzgeber hat die Anzahl der zulässigen Ladenöffnungen an Sonntagen und Feiertagen jedoch auf acht Öffnungen beschränkt und festgelegt, dass eine Freigabe erst ab 13:00 Uhr und auch dann nur für einen Zeitraum von bis zu 5 Stunden erfolgen darf. Vor allem aber hat der Landesgesetzgeber Sachgründe festgeschrieben, die vorliegen müssen, damit eine Ladenöffnung an Sonntagen und Feiertagen überhaupt zugelassen werden kann.

Der Gesetzgeber hat sich dabei unter anderem von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes leiten lassen, wonach der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich zum Schutz der Sonntagsruhe und Feiertagsruhe verpflichtet ist und zu beachten hat, dass die typische werktägliche Geschäftigkeit in der Regel an Sonntagen und Feiertagen ruhen muss. Es gilt demnach ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Ausnahmen vom Schutz der Sonntagsruhe und Feiertagsruhe sind jedoch zum Schutz höherer, gleichwertiger oder sonstiger gewichtiger Rechtsgüter möglich, solange der Gesetzgeber die Mindestanforderungen an den Sonntagsschutz und Feiertagsschutz wahrt. Die Ausnahme vom Sonntagsschutz und Feiertagsschutz ist daher nur zulässig, wenn es hierfür einen rechtfertigenden Sachgrund gibt und die Ausnahmen für die Öffentlichkeit klar erkennbar bleiben.

Diese Sachgründe hat der Gesetzgeber im Ladenöffnungsgesetz aufgeführt und lässt eine Ladenöffnung an Sonntagen und Feiertagen zu, wenn hierfür ein hinreichendes öffentliches Interesse aufgrund von einem oder von mehreren der benannten Sachgründe vorliegt. Aufgabe der Gemeinden ist es nun, im Rahmen des Erlasses einer Verordnung zur Zulassung von Ladenöffnungen an Sonntagen und Feiertagen diese Rechtsvoraussetzungen zu überprüfen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW liegt ein öffentliches Interesse für eine Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen im Vordergrund stehen.

Wegen des bereits erwähnten Regel-Ausnahme-Verhältnisses sind auch an eine Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten et cetera strenge gerichtliche Voraussetzungen geknüpft. So ist es regelmäßig erforderlich, dass es einen räumlichen Zusammenhang zwischen der Veranstaltung und der Ladenöffnung gibt. Es muss zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung ein angemessenes Verhältnis bestehen und nur den Tag prägende Veranstaltungen sind für eine Verkaufsstellenöffnung geeignet. Die öffentliche Wirkung der jeweiligen Veranstaltung muss gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf also nur bloßer Annex zur Veranstaltung sein.

Die Gemeinden haben sich in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren und dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung sowie über deren Bedeutung und Ausstrahlungswirkung zu verschaffen. Auf der Grundlage dieser gewonnenen Erkenntnisse haben sie ihre Entscheidung über die Ladenöffnung zu treffen, immer geleitet von dem bereits beschriebenen Regel-Ausnahme-Prinzip.

Beim Frühjahrsmarkt, Herbstmarkt / Mittelaltermarkt handelt es sich um Veranstaltungen mit langer Tradition. Hervorgegangen aus der seit einigen Jahrzehnten stattfindenden ehemaligen Frühjahrskirmes beziehungsweise Herbstkirmes werden diese Märkte heute durch viele einheimische Akteure und von bis zu 70 Markthändlern und Ausstellern gestaltet. Der Herbstmarkt und Mittelaltermarkt ist außerdem dadurch gekennzeichnet, dass die Gäste auf eine „Zeitreise“ in die vergangenen Jahrhunderte mitgenommen werden, bei der Händler, Handwerker, Bogenbauer und Lederhandwerker den Besuchern zeigen, wie im Mittelalter gearbeitet wurde. Es treten Gaukler auf, Musik wird auf historischen Instrumenten gespielt und Jonglage und vieles mehr wird gezeigt.

Diese Märkte ziehen von je her, auch unabhängig von einer Ladenöffnung, einen beträchtlichen Besucherstrom an. Besucherzählungen in den Vorjahren haben gezeigt, dass Tausende von Besuchern die Gelegenheit genutzt hatten, den traditionellen Freudenberger Herbstmarkt / Mittelaltermarkt zu besuchen.

Ein ähnliches Bild ergab sich auch bei der Erfassung von Besucherströmen während eines Frühjahrsmarktes. Zusätzlich wurden in der Vergangenheit Befragungen von Besuchern zu deren Motiven für einen Besuch in Freudenberg durchgeführt, wobei die Mehrheit der Befragten seinerzeit

angab, ausschließlich wegen der Märkte in die Freudenberger Altstadt gekommen zu sein. Auch die im letzten Jahr durchgeführten Märkte haben sich wieder als ausgesprochene Besuchermagnete erwiesen und zahlreiche Besucher in die Freudenberger Innenstadt gelockt. Das belegen auch entsprechende Presseberichte zu den Veranstaltungen im vergangenen Jahr. Weil die Ausgestaltung der anstehenden Märkte mit den Veranstaltungen in den vergangenen Jahren nahezu identisch ist, ist auch weiterhin anzunehmen, dass die Märkte für sich genommen eine ähnlich hohe Anzahl von Besuchern anziehen werden.

Es ist unverkennbar, dass sowohl der Frühjahrsmarkt als auch der Herbstmarkt / Mittelaltermarkt jeweils die Hauptsache darstellen, und die Ladenöffnungen lediglich einen Nebeneffekt bilden. Die benannten Tage werden demnach durch die Marktveranstaltungen und nicht durch die Sonntagsöffnungen geprägt. Zudem nutzen nicht alle Einzelhändler die Möglichkeit der Sonntagsöffnung. Einige Einzelhändler halten ihre Verkaufsstellen auch an diesen Tagen geschlossen.

Was die räumliche Ausdehnung der Sonntagsöffnungen angeht, ist eine Begrenzung für das Offenhalten von Verkaufsstellen auf das räumliche Umfeld des jeweiligen Marktes vorgesehen. Mit einer Ausdehnung der Ladenöffnung auf eine maximale Entfernung von 500 Meter zum Veranstaltungsgelände, bleibt die höchstrichterlich geforderte Nähe und der enge räumliche Zusammenhang zur örtlichen Veranstaltung gewahrt.

Die jeweiligen Marktveranstaltungen finden im gesamten „Alten Flecken“ statt. Sie erstrecken sich somit über die Marktstraße, Mittelstraße, Unterstraße und Poststraße, die Kölner Straße, die Oranienstraße und die Färberstraße. Außerdem werden Teile der Straße „Zum Kurpark“ sowie die Flächen an der Bahnhofstraße sowie des Kurparks mit einbezogen. Um den Zusammenhang zwischen den Marktveranstaltungen und einer Verkaufsöffnung zu halten, soll sich die Ladenöffnung lediglich auf die zuvor genannten Straßen, sowie die Bahnhofstraße (ab Einmündung Neuer Weg), die Olper Straße (Einmündung Bahnhofstraße bis Hausnummer 1) und die Krottorfer Straße (Einmündung Bahnhofstraße bis Hausnummer 2) sowie die Burgstraße (Einmündung Krottorfer Straße bis Hausnummer 3) erstrecken.

Mit Schreiben vom 16.01.2024 wurden die Gewerkschaft, die Arbeitgeber und Wirtschaftsverbände und die Kirchen sowie die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer zu den beabsichtigten Sonntagsöffnungen angehört.

Im Ergebnis sprach sich das Dekanat Siegen aus grundsätzlichen Erwägungen gegen verkaufsoffene Sonntage aus und betonte unter anderem, dass ihre Kirche immer wieder für den Schutz und den Erhalt des Sonntags eintrete. Der Sonntag greife das Motiv der Ruhe und Erholung auf und diene auch als Zeichen des Widerstands gegen die Vereinnahmung des Menschen durch Arbeit und Profit. Die katholischen Christen forderten den staatlichen Schutz des Sonntags ein. Alle Menschen, auch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sollten an diesem Wochentag teilhaben am Aufatmen der Schöpfung.

Die Industrie- und Handelskammer erhob keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an besagten Sonntagen, soweit die Anforderungen an das LÖG NRW eingehalten würden. Diese Anforderungen seien aus ihrer Sicht erfüllt, da der nach den Bestimmungen des LÖG NRW geforderte Zusammenhang mit den beiden Marktveranstaltungen zu vermuten sei und sich die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung befinde.

Die Handwerkskammer äußerte keine Bedenken. Die Kreishandwerkerschaft und die Arbeitgeberverbände haben sich nicht geäußert.

Die vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bezirk Südwestfalen, weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein müsse, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung –

das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags präge. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, müsse die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssten Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst werde und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags präge. Die prägende Wirkung müsse dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen.

Weiter führt die Gewerkschaft aus, dass sich anlassbezogene Sonntagsöffnungen stets als Annex zur anlassgebenden Veranstaltung darstellen müssten. Sie dürften nur dann zugelassen werden, wenn die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlaubten, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne Veranstaltung – kämen (prognostischer Besucherzahlenvergleich).

Im vorliegenden Fall fehle es nach ihrer Meinung an der erforderlichen Prognose, denn es werde auf die entsprechenden Veranstaltungen der Vergangenheit Bezug genommen, die jeweils mit einer Öffnung der Verkaufsstätten verbunden gewesen seien. Auch mangle es an detaillierten Ausführungen dazu, welche konkreten Ergebnisse empfohlene Besucherbefragungen ergeben hätten. Es sei eine verlässliche Besucherprognose im Sinne der Rechtssicherheit erforderlich.

Ungeachtet der rechtlichen Betrachtung zeige sich die Gewerkschaft überzeugt, dass die Veranstaltungen ohne Öffnung der Läden an den Sonntagen stattfinden könnten. Die Geschäftstätigkeit sei an Sonntagen keine andere als an Werktagen und das LÖG NRW biete inzwischen die Ladenöffnung von montags 0:00 Uhr bis samstags 24:00 Uhr. Das bedeute ohnehin schon lange Öffnungszeiten und Arbeitszeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Es bedürfe neben den ethnischen und religiösen Gründen auch unter diesem Gesichtspunkt des arbeitsfreien Sonntags. Aus diesem Grunde lehne die Gewerkschaft Sonntagsöffnungen ab.

Die von der Gewerkschaft ver.di angeführten rechtlichen Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung sind hinlänglich bekannt und seitens der Verwaltung bereits eingangs ausführlich beschrieben. Zum Hinweis der Gewerkschaft auf eine fehlende Besucherprognose und mangelnde Details zu Besucherbefragungen wird angemerkt, dass dieser Aspekt keineswegs außer Acht gelassen worden ist.

Wie bereits ausgeführt, stützt sich die hiesige Bewertung auf eine in den Vorjahren durchgeführte Erfassung von Besucherströmen und Befragungen von Besucherinnen und Besuchern zu deren Motiven für einen Besuch in Freudenberg. Von weit mehr als 100 befragten Personen haben seinerzeit mehr als 75 Prozent der Befragten angegeben, ausschließlich wegen der Märkte in die Freudenberger Altstadt gekommen zu sein und nicht wegen der Sonntagsöffnung der Geschäfte.

Das Ergebnis dieser Befragung dient bislang als Anhaltspunkt für eine Vorhersage künftiger Besucherströme und lässt durchaus Rückschlüsse auf künftige Entwicklungen zu, zumal die Ausgestaltung der nachfolgenden Märkte mit den Veranstaltungen der vergangenen Jahre nahezu identisch ist.

Gleichwohl wird der Hinweis der Gewerkschaft ver.di aufgegriffen und zum Anlass genommen, bei den in diesem Jahr anstehenden Märkten erneut Besucherbefragungen durchzuführen. Die Ergebnisse können dann als Grundlage für eine Besucherprognose für die Veranstaltungen in den kommenden Jahren bilden.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte die gesetzlichen und gerichtlichen Anforderungen an die Zulassung von verkaufsoffenen Sonntagen im Zusammenhang mit dem Freudenberger Frühjahrsmarkt am 21.04.2024 sowie dem Herbstmarkt und Mittelaltermarkt

am 20.10.2024 im Rahmen der Festsetzungen in der als Anlage beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass erfüllt sind.

In Vertretung



Julian Lütz

I. Beigeordneter und Stadtkämmerer



**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
vom (Tag der Ausfertigung)**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW Seite 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW Seite 172), in Verbindung mit §§ 25 fortfolgende des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW Seite 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW Seite 762) wird durch Beschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 29.02.2024 für das Gebiet der Stadt Freudenberg verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen in den in § 2 aufgeführten Straßen dürfen aus Anlass des Frühjahrsmarktes am Sonntag, den 21.04.2024, und aus Anlass des Herbstmarktes und Mittelaltermarktes am Sonntag, den 20.10.2024, über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus, von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Der Geltungsbereich erstreckt sich im Einzelnen auf die nachstehend aufgeführten Straßen:

- Marktstraße, Mittelstraße, Unterstraße, Poststraße, Oranienstraße, Kölner Straße, Färbersstraße, Zum Kurpark, Krottorfer Straße (ab Einmündung Bahnhofstraße bis Hausnummer 2), Burgstraße (ab Einmündung Krottorfer Straße bis Hausnummer 3), Bahnhofstraße (ab Einmündung Neuer Weg), Olper Straße (ab Einmündung Bahnhofstraße bis Hausnummer 1)

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeit (§1) und Örtlichkeit (§2) offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Freudenberg, den (Tag der Ausfertigung)

Stadt Freudenberg  
Die Bürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde  
In Vertretung

Julian Lütz  
I. Beigeordneter und Stadtkämmerer